

# Schule Lachenzelg: Reglement für den Elternrat

## Grundlagen

Grundlage der Elternmitwirkung:

- Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, § 55.
- Das städtische Elternreglement vom 17. April 2007
- Das Leitbild der Schule Lachenzelg vom 30. Mai 2005, das die Eltern einlädt, sich aktiv am Schulgeschehen zu beteiligen.

## Zweck

Der Elternrat hat den Zweck, regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Lehrerschaft, Schulpflege und Erziehungsberechtigten sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Lachenzelg Engagierten zu fördern. Eltern aus allen Kulturkreisen sind eingeladen, aktiv mitzuwirken.

## Ziele

Der Elternrat

- ist eine Anlaufstelle für alle Eltern der Schülerinnen und Schüler, für das Schulteam und die Schulbehörde der Schule Lachenzelg und kann eine Mittlerrolle übernehmen.
- unterstützt und begleitet bei Bedarf die Schule Lachenzelg.
- fördert den Dialog und die Vernetzung unter den Eltern.
- und die Schule Lachenzelg präsentieren die Arbeit des Elternrats in der Öffentlichkeit. (z.B. Wümmetfest, Quartierzeitung und Anschlagbretter).

## Aufgaben

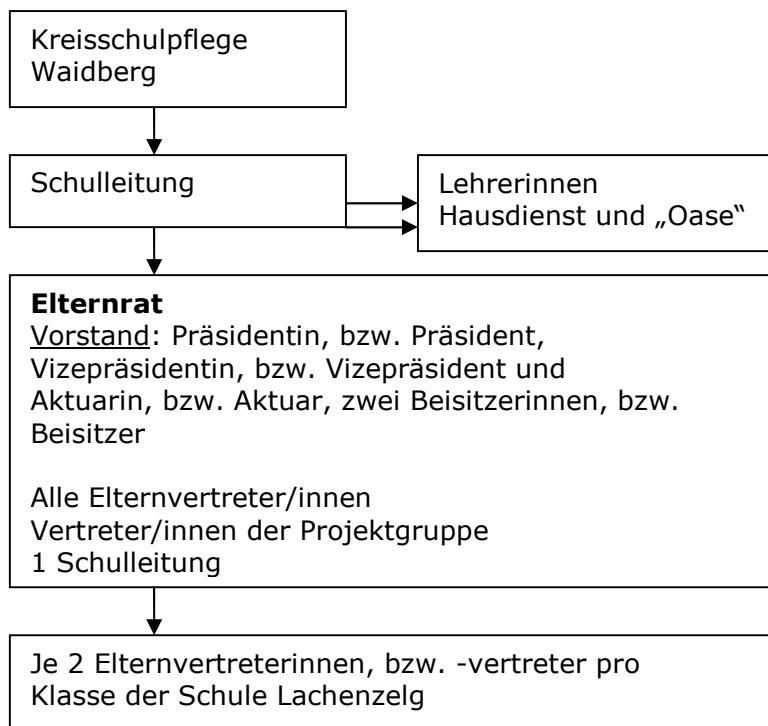
Der Elternrat

- behandelt Anliegen der Eltern und des Schulteam, Ansprechpartner ist die Schulleitung.
- unterstützt die Schule Lachenzelg in der Entwicklung von Lösungsansätzen.
- fördert die Kommunikation zwischen Eltern und der Schule Lachenzelg.
- unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Schulleitung.
- kann bei der Planung und Realisation von Projekten Unterstützung anbieten.
- kann Ideen zur Elternweiterbildung einbringen und eigene Ressourcen zur Verfügung stellen.
- ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen in den Elternrat.
- informiert die Eltern der Schule Lachenzelg regelmässig, mindestens 2x pro Jahr via homepage [www.lachenzelg.ch](http://www.lachenzelg.ch).

## Organisation

- Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er wählt je zwei Elternvertreterinnen oder –vertreter pro Klasse.
- Ein Mitglied der Schulleitung und Mitglieder aus der Projektgruppe „Elternrat“ nehmen an den Sitzungen des Elternrats beratend teil.
- Die Schulleitung informiert den Elternrat regelmässig.
- Der Elternrat wählt aus der Mitte seiner Elternvertreterinnen und -vertretern eine Präsidentin, bzw. einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin, bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin, bzw. einen Aktuar und zwei Beisitzerinnen, bzw. Beisitzer. Diese bilden zusammen den Vorstand.
- Der Elternrat bestimmt den Sitzungsrythmus selbst, mindestens eine Sitzung pro Semester.
- Der Elternrat führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Es wird den Elternvertreterinnen und -vertretern, der Schulleitung und der Schulhausverantwortlichen der Kreisschulpflege (KSP) zugestellt. Die Aktuarin, bzw. der Aktuar ist zuständig für die Archivierung der Protokolle.
- Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitgliederstimmen anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bzw. Mitgliedern gefasst. Bei Stimm Patt entscheidet die Präsidentin, bzw. der Präsident.
- Elterndelegierte, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, melden sich beim Aktuar, bzw. bei der Aktuarin spätestens 24 h vor der Sitzung ab.
- Der Elternrat kann durch das Präsidium Anträge an die Schulleitung und/oder an die Schulhausverantwortliche zuhanden der Schulkonferenz, bzw. der Schulpflege stellen.
- Die Amtszeit der Elternvertreterinnen, bzw. -vertretern wird auf die Dauer eines Jahres festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Aus besonderen Gründen (Schulhauswechsel, Wahl in die Schulbehörde) muss das Amt niedergelegt werden.
- Die Schule Lachenzelg stellt dem Elternrat Räume zur Verfügung.
- Die Klassenlehrpersonen der Schule Lachenzelg informieren die Eltern über den Elternrat am ersten Elternabend.
- Die Schule Lachenzelg stellt dem Elternrat gemäss Budget einen Betrag für allfällige Auslagen zur Verfügung.

## Organigramm



## Allgemeine Bestimmungen

- Der Elternrat ist sowohl religiös als auch politisch neutral.
- Die Mitarbeit im Elternrat ist ehrenamtlich.
- Auf fremdsprachige Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen. Im Bedarfsfalle können via Schulpflege Dolmetscher engagiert werden.
- Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Elternrats, der Schulleitung und der Kreisschulpflege.
- Die Zweckmässigkeit des Reglements ist im Bedarfsfalle oder alle drei Jahre neu zu beurteilen.
- Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion, weder berät er über einzelne Lehrpersonen, noch beurteilt er deren Methoden und Inhalte des Unterrichts.
- Der Elternrat hat keinen Einfluss auf Stundenpläne, Klassenzuteilung und Mitarbeiterbeurteilungen.
- Die Mitglieder des Elternrats sind verpflichtet, bei vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu wahren (Personenschutz).

## Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulleitung und durch die Schulpflege auf das Schuljahr 2008/09 in Kraft.

Zürich, 12. Juni 2008

Schulleitung Schule Lachenzelg

Präsident der Schulpflege Waidberg

Vertretung des Elternrats